

Bericht an den Gemeinderat

GZ: StRH – 041600/2016

Bearbeiterin: Mag. Katharina Riel
Berichterstatter: GR Niko Swatek

Betreff:
„Schließliche Kassenreste 2015 der Durchlaufenden
Gebarung“

Graz, 15. März 2018

Die wichtigsten Aussagen und Feststellungen des vorliegenden Kontrollberichts

Schließliche Kassenreste 2015 der Durchlaufenden Gebarung

lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Ende 2015 waren auf den Konten der Durchlaufenden Gebarung 232,2 Millionen Euro erfasst. Diese Gelder waren Großteils ordnungsgemäß verbucht.

Geld, das auf Bankkonten der Stadt Graz einlangte aber nicht für die Stadt Graz bestimmt war, war auch nicht im Budget zu erfassen. Es hatte daher auch keine Auswirkungen auf das Budget. Trotzdem war es notwendig, auch über dieses Geld den Überblick zu behalten. Daher wurde es in der sogenannten „Voranschlagsunwirksamen Gebarung“ verwaltet. Weil dieses Geld nur über die Konten der Stadt zu anderen Konten „durchlief“, bezeichnete man die Verwaltung dieses Geldes auch als „Durchlaufende Gebarung“.

Im Wesentlichen verbuchte man in der durchlaufenden Gebarung

- Vorschüsse (Ausgaben für die Rechnung eines Dritten) und
- Verwahrgelder (Einnahmen, die an Dritte weiterzuleiten waren)

Es war aber auch möglich, Geld „zwischen zu erfassen“, wenn nicht klar war, wo es in der voranschlagswirksamen Gebarung zu verbuchen war.

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren in der Durchlaufenden Gebarung der Stadt Graz

- 39,1 Millionen Euro an Vorschüssen und
- 193,1 Millionen Euro an Verwahrgeldern

verbucht.

Die Verlässlichkeit der ausgewiesenen Altersstruktur im SAP war nicht durchgehend gegeben. Es wurde keine Offene-Posten-Liste geführt aus der die Altersstruktur ersichtlich war. Erst durch die Einschau in Nebenaufzeichnungen konnte der Stadtrechnungshof ein hinreichendes Bild der

Altersstruktur erreichen.

Bei den u.a. in die Stichprobe aufgenommenen Konten „VERSCHIEDENE KAUTIONEN“ und „HAFTGELDERN“ wurden einzelne Positionen erhoben die älter als drei Jahre waren. Die zuständigen Abteilungen hatten darüber keinen hinreichenden Überblick. Bei diesen beiden Positionen war zu beachten, dass es einzelne Grundgeschäfte gab, die eine längere Verwahrdauer bedingten.

Beim Konto „UNVERRECHENBARE GELDER UND UNZUSTELLBARE GELDER - DEPOT“ wurde von der Abteilung für Rechnungswesen eine Umbuchung/Erfassung der Gelder ins Kapitalvermögen nach Ablauf der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren veranlasst. Um dieser Verjährungsfrist gem. Datumsanalyse zu entgehen, wurde von einer anordnungsbefugten Dienststelle die Übertragung von bereits ausgestellten Depotscheinen auf einen neuen Depotschein veranlasst. Diese Vorgehensweise bedingte den Erhalt und die Verfügung der Gelder über die Verjährung hinaus und war zu kritisieren.

Es gab keine Vorschriften in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung die die Verwahrdauer der einzelnen Gelder regelte. Die Mehrjährigkeit war vom Zweck der einzelnen Verwahrunge abzuweisen.

Die Verwahrdauer von Kauttionen und Haftungen war an das Grundlagengeschäft gebunden. Auf dem Konto UNVERRECHENBARE GELDER UND UNZUSTELLBARE GELDER - DEPOT wurden Gelder erfasst, die nicht sofort den Grundlagengeschäften zuordenbar waren, da sie beispielsweise mangelhafte Daten im Bereich des Einzahlers oder im Bereich des Verwendungszweckes aufwiesen. Die Depotgelder wären sofort entsprechend zuzuordnen und nicht länger als ein Jahr zu verwahren. Schließlich war die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren zu beachten. Depotgelder die bis zum Ende der Verjährungsfrist nicht entsprechend erfassbar waren, wurden in das Finanzvermögen der Stadt Graz übertragen.

Reine Buchungsmaßnahmen, wie sie beispielsweise im Bereich der Rücklagenbewegungen ab dem Jahr 2010 in der voranschlagsunwirksamen Gebarung erfolgten, waren in der Voranschlags- und Rechnungsabschluss Verordnung (VRV) in dieser Form nicht geregelt.

Die Kontrollberichte des Stadtrechnungshofes stehen auch unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> zum Download zur Verfügung.

Gemeinderatsantrag

Auf Grund der Kontrollfeststellungen des Stadtrechnungshofes zum Bericht

Schließliche Kassenreste 2015 der Durchlaufenden Gebarung

und der stattgefundenen Beratungen des Kontrollausschusses wird folgender

Antrag

gestellt:

Der Gemeinderat möge den gegenständlichen Bericht, sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses gemäß § 67a Abs. 5 Statut der Landeshauptstadt Graz zur Kenntnis nehmen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:



Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

Der Vorsitzende:



KO Michael Ehmann

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen am 9. Jänner 2018 sowie am 15. Februar 2018.

Der Vorsitzende:



KO Michael Ehmann

Stadtsenats- bzw. Ausschußantrag
wurde in der heutigen öffentlichen -
nicht öffentlichen - GR.-Sitzung
einstimmig angenommen
Graz, am 19.1.18
Der Schriftführer

GZ: StRH – 041600/2016

Graz, 15. Februar 2018

Betreff:
„Schließliche Kassenreste 2015 der Durchlaufenden Gebarung“

**Stellungnahme
gemäß § 67a Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz**

zum Kontrollbericht des Stadtrechnungshofes betreffend

Schließliche Kassenreste 2015 der Durchlaufenden Gebarung

Der **Kontrollausschuss** hat den Kontrollbericht des Stadtrechnungshofes betreffend **Schließliche Kassenreste 2015 der Durchlaufenden Gebarung**, GZ: StRH –041600/2016, in seinen **Sitzungen** am 9. **Jänner 2018** und am **15. Februar 2018** eingehend beraten. Gemäß § 67a Abs. 5 des Statutes wird zu dem vorliegenden Kontrollbericht folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Der **Kontrollausschuss** hat die vom Stadtrechnungshof getroffenen **Feststellungen und Empfehlungen ausführlich diskutiert**. Sämtliche **Berichtsteile des Kontrollberichtes „Schließliche Kassenreste 2015 der Durchlaufenden Gebarung“** hat der Kontrollausschuss **zustimmend zur Kenntnis genommen**.

Der Vorsitzende des Kontrollausschusses:



KO Michael Ehmann

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 